

Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bestellung eines*einer gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202) und Art. 37 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – wird

zwischen

der Kreisstadt Unna

und

dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Selm und der Stadt Werne

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

0

Präambel

Der Kreis Unna und die kreisangehörigen Kommunen streben seit Jahren in unterschiedlichen Feldern eine engere Zusammenarbeit zwischen allen kommunalen Aufgabenträgern an. Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz gemeinsam geregelt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung, Aufgabenträgerschaft

(1) Die Kreisstadt Unna übernimmt gemeinsam für sich selbst, den Kreis Unna, die Gemeinde Bönen, die Stadt Fröndenberg/Ruhr, die Gemeinde Holzwickede, die Stadt Kamen, die Stadt Lünen, die Stadt Selm und die Stadt Werne die Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz gemäß Art. 37 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Sie bestellt hierfür durch den*die Bürgermeister*in eine*n gemeinsame*n Datenschutzbeauftragte*n sowie die Vertretung gemäß § 31 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) vom 17.05.2018 (SGV. NRW. 20061) in der zurzeit geltenden Fassung.

(2) Die Aufgabenträgerschaft schließt die Wahrnehmung der Aufgaben des Datenschutzes ein für

- die Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA),
- das Jobcenter Kreis Unna,
- die Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS),
- die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG),
- den VHS-Zweckverband Kamen-Bönen und
- die Gemeinnützige Gesellschaft für Suchthilfe im Kreis Unna mbH.

Der*Die jeweilige Geschäftsführer*in bzw. Vorstandsvorsteher*in bestellt den*die Datenschutzbeauftragten der Kreisstadt Unna und dessen*deren Vertretung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Datenschutzes. Hierüber werden gesonderte Vereinbarungen mit einer entsprechenden anteiligen Kostenregelung bilateral zwischen

- dem Kreis Unna und der GWA, der UKBS und der WFG
- der Kreisstadt Unna und dem Jobcenter sowie
- der Stadt Kamen und dem VHS-Zweckverband

geschlossen.

- (3) Der*Die gemeinsame Datenschutzbeauftragte ist in die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Unna eingebunden. Die für die Aufgaben des Datenschutzes erforderlichen Planstellen werden im Stellenplan der Kreisstadt Unna geführt.
- (4) Die Kreisstadt Unna stellt für die Aufgabenträgerschaft Ressourcen im Umfang von 2,5 vollzeitverrechneten Planstellen bereit. Die Besetzung der Planstellen erfolgt durch die Kreisstadt Unna nach Benehmen mit den Vertragspartnern mit Personen, die fachlich und persönlich hierfür geeignet sind sowie die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit mitbringen.
- (5) Die Vertragspartner benennen jeweils eine Person, die als Ansprechpartner*in für den*die Datenschutzbeauftragte*n fungiert.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten des*der Datenschutzbeauftragten ergeben sich grundsätzlich aus Art. 38 und Art. 39 DSGVO sowie § 31 DSG NRW. Der*Die Datenschutzbeauftragte ist zudem befugt, Verpflichtungserklärungen nach dem Verpflichtungsgesetz abzunehmen. Darüber hinaus werden Aufgaben und Zuständigkeiten in den von den Vertragspartnern zu erlassenden jeweiligen Dienstanweisungen zum Datenschutz geregelt.
- (2) Der*Die Datenschutzbeauftragte steht für Schulungen der Mitarbeiter*innen der Vertragspartner zur Verfügung. Er*Sie berät die Organisationseinheiten bei der Beschreibung aller automatisiert geführten DV-Verfahren, soweit mit diesen Verfahren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Hierzu ist er*sie frühzeitig in Planungs- und Beschaffungsprozesse einzubeziehen.
- (3) Der Arbeitsplatz des*der Datenschutzbeauftragten befindet sich im Rathaus der Kreisstadt Unna oder im Homeoffice. Eine konkrete Präsenzpflcht in den Verwaltungen der Vertragspartner besteht grundsätzlich nicht. Präsenzzeiten erfolgen nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen dem*der Datenschutzbeauftragten und den Vertragspartnern.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die der Kreisstadt Unna aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz entstehenden Kosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden anteilig von den Vertragspartnern getragen.
Grundlage eines Berechnungsschemas ist der Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen

Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Die Bewertung der Stellen erfolgt anhand der Grundsätze der Bewertung für Beamtenstellen der KGSt bzw. des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Gesamtkosten sind um die Kosten zu reduzieren, die von den in § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung genannten Dritten erstattet werden.

- (2) Als Verteilungsschlüssel dient die Anzahl der vollzeitverrechneten Planstellen des jeweils aktuellen Haushaltsjahres.
- (3) Bei dem Gegenstand dieser Vereinbarung handelt es sich um eine steuerpflichtige Leistung der Kreisstadt Unna im Sinne des § 2b Umsatzsteuergesetz. Die Kreisstadt Unna erhebt die Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe im Rahmen der Rechnungslegung.
- (4) Die Abrechnung erfolgt bis spätestens zum 1. März des Folgejahres. Die Kreisstadt Unna kann die Zahlung von Abschlägen verlangen.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt befristet bis zum 31.03.2025.

Eine vorzeitige Kündigung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ausgesprochen werden.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gleichzeitig treten die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines*einer gemeinsamen Datenschutzbeauftragten vom 11.12.2019 (Vereinbarung auf Kreisebene) und vom 09.02.2021 (ergänzende Vereinbarung zwischen Kreisstadt Unna und Stadt Lünen) außer Kraft.

Unna,

für die Kreisstadt Unna:

Dirk Wigant | Bürgermeister

für den Kreis Unna:

Mario Löhr | Landrat

für die Gemeinde Bönen:

Stephan Rotering | Bürgermeister

für die Stadt Fröndenberg/Ruhr:

Sabina Müller | Bürgermeisterin

für die Gemeinde Holzwickede:

Ulrike Drossel | Bürgermeisterin

für die Stadt Kamen:

Elke Kappen | Bürgermeisterin

für die Stadt Lünen:

Jürgen Kleine-Frauns | Bürgermeister

für die Stadt Selm:

Thomas Orlowski | Bürgermeister

für die Stadt Werne:

Lothar Christ | Bürgermeister